

Drucksache Nr. BKA 0757	
TOP 3b)	Seite
Braunkohlenplanverfahren Hambach – Vorentwurfsbeschluss	2

1. Der Braunkohlenausschuss nimmt die Angaben zur überschlägigen Beurteilung der Umweltverträglichkeit der RWE Power AG zur Kenntnis.
2. Der Braunkohlenausschuss nimmt die bislang vorliegenden Ergebnisse des Gutachtens zur Abraumbilanzierung im Tagebau Hambach zur Kenntnis und beauftragt die Regionalplanungsbehörde Köln auf dieser Basis mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ zu beginnen.
3. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde damit, den Arbeitskreis Hambach und den Braunkohlenausschuss über die finalen Ergebnisse des Gutachtens zu unterrichten, um bei eventuellen, den bisherigen Ergebnissen entgegenlaufenden neuen Erkenntnissen, im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs eine erneute Befassung im Arbeitskreis Hambach und im Braunkohlenausschuss zu ermöglichen.
4. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Vorentwurfes zu berücksichtigen und soweit erforderlich auf technische Machbarkeit zu prüfen. Hierzu hat die NEULAND HAMBACH GmbH zeitnah eine detailliertere Rahmenplanung – analog zum Rahmenplan Indesee – vorzulegen. Wegen der erheblichen Zeitverkürzung für Planungsüberlegungen durch das Kohleausstiegsgesetz (KVBG) sind bereits im zu erstellenden Vorentwurf Festlegungen zu treffen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Soweit diese den rechtlichen Rahmen eines Braunkohlenplanes überschreiten, sind ergänzend, verbindlich und rechtssicher vertragliche Regelungen zu formulieren, die spätestens bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes dem Braunkohlenausschuss vorzulegen sind.

Drucksache Nr. BKA 0757	
TOP 3b)	Seite
Braunkohlenplanverfahren Hambach – Vorentwurfsbeschluss	3

Erläuterungen:

A. Hintergrund:

In der konstituierenden 160. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 28.05.2021 wurde die wesentliche Änderung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ und die Erforderlichkeit einer Planänderung festgestellt. Darauf aufbauend wurde die Regionalplanungsbehörde mit vorbereitenden Maßnahmen beauftragt, um alsbald einen Vorentwurfsbeschluss fassen zu können.

Als wesentliche Änderung der Grundannahmen gilt nach § 30 Abs. 1 S. 3 LPIG NRW eine Entscheidung der Landesregierung, die Nutzung der Braunkohle geordnet zu beenden und eine geordnete Gewinnung bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen. Eine solche Entscheidung stellt die „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Revier“ vom 23.03.2021 der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dar.

Die wesentliche Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans für den Tagebau Hambach ergibt sich damit schwerpunktmäßig aus dem im August 2020 durch das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG)“ des Bundes beschlossenen Braunkohlenausstieg sowie dieser Leitentscheidung, die diesen durch landesplanerische Leitlinien ausgestaltet.

Damit ist eine vorzeitige Beendigung des Tagebaus Hambach bis 2029 vorgesehen. Gleichzeitig soll unter anderem auf eine bergbauliche Inanspruchnahme des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes, des an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzende Waldstückes sowie der Ortschaft Morschenich verzichtet werden, was eine Veränderung der Abbaugrenzen und der räumlichen Lage des Tagebausees zur Folge hat.

Drucksache Nr. BKA 0757	
TOP 3b)	Seite
Braunkohlenplanverfahren Hambach – Vorentwurfsbeschluss	4

B. Sachstand des Verfahrens

I. Vorhabenbeschreibung

Im Juni legte die Bergbautreibende eine aktualisierte Vorhabenbeschreibung vor, die auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert und diese berücksichtigt. Diese wurde im Oktober aktualisiert, im Arbeitskreis Hambach am 06.10.2021 vorgestellt und diskutiert und liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Durch die frühzeitige Beendigung des Tagebaus und die veränderten Abbaubedingungen können die erforderlichen Erdmassen zur Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Flächen und zur Herstellung eines standsicheren Böschungssystems nicht mehr wie geplant gewonnen werden. Um dieses Massendefizit auszugleichen und ein standsicheres Böschungssystem auszubilden sieht das Umsetzungskonzept der RWE Power AG die Ausbildung einer sogenannten Manheimer Bucht vor. Die Abgrabungen sollen hier im Wesentlichen auf eine Abraumgewinnung beschränkt und die erforderlichen Massen von etwa 250 Mio. m³ (von insgesamt 770 Mio. m³) überwiegend aus der 1. Sohle gewonnen werden.

Insgesamt zeichnet sich das Vorhaben durch eine deutliche Verkleinerung des Abbaufeldes um 1.800 ha von 8.500 ha auf 6.700 ha aus. Die weitere Kohleförderung beschränkt sich auf 130 Mio. t, was zur Folge hat, dass etwa 1,1 Mrd. t Braunkohle in der Lagerstätte verbleiben.

Der Restsee wird in seiner Endgestalt eine Fläche von 4.000 ha aufweisen, der Seewasserspiegel wird langfristig bei + 65 m NHN liegen.

II. Fachgutachten Massenbilanzierung im Tagebau Hambach

Um belastbare Aussagen zum Massenbedarf innerhalb des Tagebaus Hambach und damit einhergehend zur finalen Abgrenzung des Abbaugebietes zu erhalten, wurde im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen Ende Juli 2021 durch die Bezirksregierung

Drucksache Nr. BKA 0757	
TOP 3b)	Seite
Braunkohlenplanverfahren Hambach – Vorentwurfsbeschluss	5

Köln ein Fachgutachten öffentlich ausgeschrieben. Die Regionalplanungsbehörde berichtete dazu in der Braunkohlenausschusssitzung vom 27.09.2021. Dieses Sachverständigengutachten hat das Ziel die durch die RWE Power AG vorgelegte Vorhabenbeschreibung zur Herstellung eines dauerhaft standsicheren Böschungssystems unabhängig und kritisch zu prüfen, mögliche Alternativen zu beleuchten und weitere aufzuzeigen.

Ende August 2021 konnte ein Auftrag an die ahu GmbH erteilt werden, die das Gutachten in Zusammenarbeit mit der FUMINCO GmbH und der ZAI Ziegler und Aulbach Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet.

Die vorläufigen Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in der Arbeitskreis-Sitzung am 26.11.2021 präsentiert und sollen auch im Laufe der Braunkohlenausschusssitzung am 13.12.2021 vorgestellt werden. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Im Wesentlichen kann bisher festgestellt werden, dass Massen aus dem Bereich der „Manheimer Bucht“ erforderlich sein werden, um ein dauerhaft standsicheres Böschungssystem herzustellen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Abraumgewinnung im Bereich der „Manheimer Bucht“ wird demnach aus ingenieur-geologischer Sicht nicht möglich sein. Inwieweit von der durch die Bergbautreibende vorgeschlagene Abgrenzung der „Manheimer Bucht“ abgewichen werden könnte, werden die weiteren Ergebnisse des Gutachtens zeigen.

III. Überschlägige Beurteilung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens hat die Bergbautreibende nach § 27 Abs. 3 LPIG NRW der Regionalplanungsbehörde Köln die für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen, bevor ein Auftrag zur Erarbeitung eines Vorentwurfs gefasst werden kann. Im konkreten Änderungsverfahren stehen keine Umsiedlungen mehr an, so dass keine Unterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit vorzulegen sind. Die Unterlagen zur überschlägigen Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurden im September durch die RWE Power AG vorgelegt und liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

Drucksache Nr. BKA 0757	
TOP 3b)	Seite
Braunkohlenplanverfahren Hambach – Vorentwurfsbeschluss	6

Die überschlägige Beurteilung der Umweltauswirkungen der Bergbautreibenden zeigt für das Vorhaben im Vergleich zum aktuell genehmigten Braunkohlenplan meist geringere Umweltauswirkungen auf. Die schutzgutbezogene Auswirkungsanalyse betrachtet dabei sowohl die noch bis 2029 andauernde Förderphase, als auch eine Abschlussphase, mit der die Befüllung des Tagebaurestsees und die sukzessive Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen verbunden sein wird. In Bezug auf Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Grundwasser wird das Untersuchungsgebiet wirkungspfadabhängig über die Inanspruchnahmefläche hinaus betrachtet.

Trotz zum Teil nachteiliger Auswirkungen, wie dem Verlust wertvoller fruchtbarer Böden durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist das Vorhaben in seiner beschriebenen Form mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen vereinbar. Durch Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen können die nachteiligen Umweltauswirkungen reduziert werden, sodass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

C. Ergebnisse aus dem Arbeitskreis Hambach am 26.11.2021

Der Arbeitskreis Hambach hat sich in seiner Sitzung am 26. November 2021 mit den Beschlussziffern 1 -3 befasst. Einstimmig wurden beschlossen, dem Braunkohlenaus-schluss zu empfehlen, die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 3 zu fassen. Mehrheitlich bei einer Gegenstimme wurde die Empfehlung beschlossen, den Beschluss unter Ziffer 2 zu fassen.

Anlässlich von Hinweisen der NEULAND Hambach zu Schwierigkeiten bei der zeitlichen Abwicklung der verschiedenen Planungsebenen für den Tagebau Hambach haben die beiden Vorsitzenden des Arbeitskreises, Herr Schmitz (SPD) und Herr Heller (CDU), sodann eine Ergänzung des Beschlusses eingebracht. Die Einzelheiten hierzu sind dem anliegenden Antrag auf Ergänzung der Beschlussfassung zu entnehmen. Der Arbeitskreis hat diese Ergänzung einstimmig beschlossen, sodass der nun vorliegende Beschlussvorschlag bereits um diese Ziffer ergänzt wurde.

Der Arbeitskreis Hambach empfiehlt dem Braunkohlenausschuss wie folgt zu beschließen:

- 1. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Vorentwurfes zu berücksichtigen und soweit erforderlich auf technische Machbarkeit zu prüfen. Hierzu hat die NEULAND HAMBACH GmbH zeitnah eine detailliertere Rahmenplanung – analog zum Rahmenplan Indesee – vorzulegen.**
- 2. Wegen der erheblichen Zeitverkürzung für Planungsüberlegungen durch das Kohleausstiegsgesetz sind bereits im zu erstellenden Vorentwurf Festlegungen zu treffen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Soweit diese den rechtlichen Rahmen eines Braunkohlenplanes überschreiten, sind ergänzend, verbindlich und rechtssicher vertragliche Regelungen zu formulieren, die spätestens bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes dem Braunkohlenausschuss vorzulegen sind.**

Erläuterung

Die Raumentwicklungsperspektive der NEULAND HAMBACH bündelt Erwartungen und Entwicklungsabsichten der Anrainerkommunen an den Braunkohlenplan und den Regionalplan. Damit nimmt sie im Rahmen einer hochwertigen Rekultivierung und der Schaffung von Entwicklungspotentialen für die Region eine wichtige Rolle ein. Die Detailtiefe reicht zur Identifikation der zur Umsetzung unterschiedlicher Vorhaben relevanten Festlegungen und deren Bedeutung für die Böschungsgestaltung jedoch noch nicht aus. Die NEULAND HAMBACH ist daher aufgerufen, die von ihr vorgelegte Raumentwicklungsperspektive zu einer Rahmenplanung fortzuschreiben und weiter zu konkretisieren, um sie in den Aufstellungsprozess einzuspeisen.

Ziel ist es, die Rahmenplanung als wichtigen Belang im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens zu berücksichtigen. Es geht um die Verteilung der angestrebten Nutzungen um den Tagebausee (Seezugänge, Zwischennutzungen, Sonderprojekte, kommunale Entwicklungsflächen, Anbindung an vorhandene Infrastruktur, etc.) und die Identifikation der daraus resultierenden Anforderungen an die Böschungs-, Rand- und Vorfeldgestaltung. Das Verfahren soll Bereiche definieren, in denen eine Zugänglichkeit zur See-Mulde während des Befüllvorgangs vorbereitet und realisiert werden kann. Die Rahmenplanung soll dabei eine Umsetzung in einen Zeit-/Maßnahmenplan, orientiert am Verfahrensschema der Betriebspläne des Vorhabenträgers (Rahmenbetriebsplan, Sonderbetriebsplan und Abschlussbetriebsplan), vorschlagen. Außerdem sollen Prüfaufträge und Gutachtenbedarfe an den Braunkohlenausschuss definiert werden, sowohl zu den Bereichen innerhalb des Raumes zur Abgrabung und Aufhaldung sowie auch zu Flächen innerhalb der Sicherheitslinie. Entscheidend sind Aussagen zur Standfestigkeit und Erdbebensicherheit von Böschungsbereichen mit Entwicklungsabsichten sowie die Eruiierung ingenieurtechnischer Maßnahmen, die die Standsicherheit sicherstellen können. Es gilt alle Aussagen in Hinblick auf den Zeithorizont und den beabsichtigten Wasseranstieg zu prüfen. Abschließen muss neben der Machbarkeit der Kostenaufwand für entsprechende Maßnahmen überschlägig ermittelt werden.

Soweit kommunale Entwicklungsabsichten, die Eingang in das Braunkohlenplanverfahren finden sollen, Gutachten zur Überprüfung auf technische und geologische Machbarkeit erfordern, ist eine Finanzierung aus Mitteln des Braunkohlenausschusses zu prüfen. Dazu sind Gespräche mit der Landesregierung zu führen, die über die Verwendung und ggf. erforderliche Aufstockung der Mittel aufklären sollen.